

Satzung vom 12.12.2024
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst
für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Kommunalabgaben-ÄnderungsG Nordrhein-Westfalen vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 14. Dezember 2016 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Jahr 2025 werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind, je Kubikmeter-Abwasser auf 1,31 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf 3,18 €
2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 0,65 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche 1,32 €
3. sofern gem. § 7 Abs. 7 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- vom 14.12.2016 eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 11 der Entwässerungssatzung erteilt wird, beträgt die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
 - a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je eingeleitetem Kubikmeter 0,90 €
 - b) für alle übrigen Grundstücke je eingeleitetem Kubikmeter 1,82 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2024
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst
für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom
20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird
hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen,
sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit
ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde
nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht
ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 12.12.2024

Der Bürgermeister


(Leuchtenberg)

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister

Hiermit bestätige ich gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999, in der z.Zt. gültigen Fassung, dass die vom Rat der Stadt Tönisvorst am 11.12.2024 beschlossene

**Satzung vom 12.12.2024
über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst
für das Haushaltsjahr 2025**

- mit dem Wortlaut der Satzung gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2024 übereinstimmt
- nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Tönisvorst, den 12.12.2024


(Leuchtenberg)
Bürgermeister